

August 2026 - Autor: Harun Can

MWST-Bulletin 2 - 2026

Auch Bundesgericht stützt bei Finanzvermittlungen „Eigeninteresse“-Praxis der ESTV nicht

Bundesgericht entschied am 4. August 2026, dass reine inländische Hypothekarvermittler von der Mehrwertsteuer ausgenommene Kreditvermittlung gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. a MWSTG erbringen ([9C 698/2024 E. 7](#))

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die [SwissVAT AG](#) das wegweisende Verfahren vor dem Bundesgericht im Namen der Beschwerdegegnerin erfolgreich prozessiert hat (vgl. Urteil vom 4. August 2026 ([9C 698/2024](#))). Das Bundesgericht schloss sich in diesem Urteil vollumfänglich der durch uns vertretenen Rechtsauffassung an und wies die Beschwerde der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ab. Mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung wurde die Praxis der ESTV, wonach eine auftragsrechtliche Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR oder der Verzicht des Kunden darauf automatisch ein steuerlich schädliches Eigeninteresse am Vertragsinhalt begründe, verworfen (vgl. Urteil vom 4. August 2026 ([9C 698/2024](#)) E. 6.4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2024 ([A-5117/2023](#)) E. 3.5.2).

Um die Konsequenzen dieses Urteils für die Praxis sowie die präzisen mehrwertsteuerlichen Abgrenzungskriterien zwischen ausgenommenen Vermittlungen, steuerbaren Beratungsleistungen und steuerpflichtigen Finder's Fees im Detail zu erläutern, werden wir diese Thematik im Rahmen des bevorstehenden [SwissVAT Workshops Finanzbereich](#) umfassend darstellen. Wir werden Ihnen dort konkrete, praxisnahe und gesetzeskonforme Lösungsansätze aufzeigen, wie Sie Ihre Zusammenarbeitsvereinbarungen und Provisionssysteme revisionssicher strukturieren und künftige Steuerrisiken proaktiv vermeiden.

Wichtiger aktueller Bundesgerichtsentscheid im Mehrwertsteuerrecht:

Das Bundesgericht hat der Steuerpflichtigen Recht gegeben und die Beschwerde der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in gleicher Sache vom 1. November 2024 (A-5117/2023) vollumfänglich abgewiesen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Hypotheken-Vermittlerin suchte basierend auf Zusammenarbeitsvereinbarung für Kunden unentgeltlich nach passenden Hypothekendarfinanzierungen. Vermittlerin erhielt nur bei Abschluss von den finanzierenden Banken eine volumenabhängige Provision gemäss Vermittler-Vertrag (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C 698/2024) E. 3.1 i.V.m. E. 5.1.1–5.1.5). Die Kunden verzichteten vorab schriftlich und ausdrücklich auf die Weiterleitung dieser Vergütungen (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C 698/2024) E. 5.1.4).

Kein automatisches Eigeninteresse durch Ablieferungspflicht:

Eine auftragsrechtliche Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR für erhaltene Provisionen bzw. der Verzicht des Kunden darauf begründet damit **kein schädliches Eigeninteresse am Inhalt des vermittelten Vertrages** (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C 698/2024) E. 6.4).

Bundesgericht bestätigt hier die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in gleicher Sache (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C 698/2024) E. 7; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2024 (A-5117/2023) E. 3.5.2).

Das Bundesverwaltungsgericht sagt: «**Es ist nicht ersichtlich, wie eine Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR automatisch bewirken sollte, dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des vermittelten Vertrages erlangt.**» Das Bundesgericht folgt inhaltlich dieser Aussage.

Eine von der Mehrwertsteuer **ausgenommene Vermittlung im Finanzbereich** im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. a–e MWSTG liegt damit vor, wenn eine Person **kausal auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinwirkt, ohne selber Partei des vermittelten Vertrages zu sein und ohne ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages zu haben** (vgl. Urteil vom 17. Juli 2019 (BGE 145 II 270) E. 4.5.4).

1. Handeln als Mittelsperson (Qualifikationselement 1)

- Der Vermittler muss als **Mittelsperson** verschiedene Personen zueinander führen, um einen Vertragsabschluss herbeizuführen (vgl. Urteil vom 17. Juli 2019 (BGE 145 II 270) E. 4.2).
- Der Vermittler muss **nicht in direkter oder indirekter Stellvertretung** der Parteien handeln; eine Vertretungs- oder Abschlussvollmacht für die mehrwertsteuerliche Qualifikation der Leistung als Vermittlung ist nicht erforderlich (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 4.3.1).

2. Erbringung einer eigenständigen Mittlertätigkeit (Qualifikationselement 2)

- Die Vermittlung muss als **eigenständige Mittlertätigkeit** ausgeübt werden. Sie muss sich von den typischen vertraglichen Leistungen der Parteien des Hauptvertrages unterscheiden und sich auf einzelne,

konkrete Umsatzgeschäfte beziehen (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 4.3.2).

- Vorbereitende Handlungen (wie die Analyse der Finanzlage, die Erstellung eines Hypothekarprofils oder eine Tragbarkeitsprüfung) haben für die Kunden keinen eigenständigen wirtschaftlichen Zweck, sondern dienen funktional ausschliesslich der Kreditvermittlung unter optimalen Bedingungen. Sie qualifizieren als **akzessorische Nebenleistungen** im Sinne von Art. 19 Abs. 4 MWSTG, **welche das steuerliche Schicksal der ausgenommenen Hauptleistung – der Vermittlung – teilen** (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.2.3).
- Dies unterscheidet den Sachverhalt von Mandaten (wie der klassischen Vermögensverwaltung), bei denen das steuerbare Beratungs- oder Verwaltungsmandat die Hauptleistung bildet und transaktionsbezogene Vermittlungsleistungen als steuerbare Nebenleistungen qualifizieren (vgl. Urteil vom 7. März 2025 (9C_439/2024) E. 5.1 f.).

3. Fehlen eines Eigeninteresses am Inhalt des Vertrages (Qualifikationselement 3)

- Der Vermittler darf **kein vertragliches Eigeninteresse am Inhalt des vermittelten Vertrages** (dem Grundgeschäft) haben (vgl. Urteil vom 17. Juli 2019 (BGE 145 II 270) E. 4.5.3.4).
- Es ist das eigene - **zulässige** - Interesse an einer erfolgreichen Vermittlungstätigkeit vom hier angesprochenen Interesse am Inhalt des abgeschlossenen Vertrages (Hypothekarkreditvertrag zwischen den Finanzierungspartnern und den Kunden, in welchem die Steuerpflichtige keine Vertragspartei ist) zu unterscheiden (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.4).
- Das legitime **Provisions- bzw. Retrozessionsinteresse** am Erfolg der Vermittlung **ist damit kein schädliches Eigeninteresse** (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in gleicher Sache vom 1. November 2024 (A-5117/2023) E. 3.5.2).
- Auch ein aus Drittvergütungen resultierender potenzieller Interessenkonflikt – wie er typischerweise bei einer auftragsrechtlichen

Rechenschafts- und Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR entsteht – begründet **kein steuerrechtlich schädliches Eigeninteresse am Inhalt des vermittelten Vertrages selbst** (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in gleicher Sache vom 1. November 2024 (A-5117/2023) E. 3.5.2).

Abgrenzung zur steuerbarer Finder's Fee und Relevanz der Entschädigungsart:

Das bloße Zuführen von Kunden ohne Bezug zu einem konkreten Einzelgeschäft bleibt als steuerbare Werbe- oder Informationsdienstleistung mehrwertsteuerpflichtig (vgl. Urteil vom 30. Juni 2020 (2C_996/2019) E. 5.2). Für die Abgrenzung zur ausgenommenen Vermittlung **kommt es massgeblich auf die konkrete Ausgestaltung der Entschädigung an**: Die mehrwertsteuerliche Qualifikation hängt von der Erfolgs- und Volumenabhängigkeit der Vergütung ab (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.4; Urteil vom 30. Juni 2020 (2C_996/2019) E. 5.5). Ist die Provision vertraglich an den erfolgreichen Abschluss eines konkreten Einzelgeschäfts gekoppelt und volumenbezogen ausgestaltet (z.B. 0.1% bis 1.2% des Kreditvolumens), fungiert sie als Entgelt für ein spezifisches, von der Steuer ausgenommenes Vermittlungsgeschäft und grenzt sich von einer allgemeinen Werbeentschädigung (Finder's Fee) ab (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 5.1.5 i.V.m. E. 6.4)

Abgrenzung zwischen ausgenommener Vermittlungsleistung und steuerbaren Beratungsdienstleistung:

Bei der Beurteilung von kombinierten Leistungsbündeln (Beratung und Vermittlung) unterscheidet die Rechtsprechung zwischen zwei grundlegenden Fallkonstellationen:

1. Vermittlung als Hauptleistung (Beispiel: Kredit- und Hypothekarvermittlung)

Liegt der eigentliche Kern des Leistungskomplexes darin, für den Kunden aktiv auf den Abschluss eines konkreten, individuellen Hauptvertrages mit einem Dritten hinzuwirken, so ist die **Vermittlung als Hauptleistung** zu qualifizieren

(vgl. Urteil in gleicher Sache vom 1. November 2024 (A-5117/2023) E. 3.5.1; Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.2.1).

- **Vorbereitende Analysen als Nebenleistungen:** Tätigkeiten wie die Analyse der finanziellen Situation des Kunden, die Tragbarkeitsprüfung, die Evaluation eines passenden Kreditmodells oder die Erstellung des Kreditdossiers haben für den Kunden keinen eigenständigen wirtschaftlichen Zweck (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.2.3). Sie dienen funktional einzig dazu, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlung unter optimalen Bedingungen zu schaffen (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.2.3).
- **Mehrwertsteuerliches Schicksal:** Diese beratenden Elemente sind als **akzessorische Nebenleistungen** (im Sinne von Art. 19 Abs. 4 MWSTG) zu qualifizieren und teilen zwingend das steuerliche Schicksal der ausgenommenen Hauptleistung (vgl. Urteil vom 1. November 2024 (A- 5117/2023) E. 2.4.3; Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.2.3).
- **Abgrenzung zur umfassenden Finanzplanung:** Überwiegt hingegen die steuerbare Beratungsdienstleistung die blossе Vermittlung – wie etwa bei einer umfassenden Finanzanalyse und -planung, bei der die Vermittlung nur eine untergeordnete Rolle einnimmt –, unterliegt das gesamte Entgelt der Steuer (vgl. Urteil vom 1. November 2024 (A- 5117/2023) E. 2.3.2.1; Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.2.3).

2. Beratung/Verwaltung als Hauptleistung (Beispiel:

Vermögensverwaltung)

Wird ein Dienstleister im Rahmen eines Mandatsverhältnisses primär mit einer steuerbaren Beratungs- oder Verwaltungstätigkeit betraut, bildet dieses Mandat die Hauptleistung (vgl. Urteil vom 7. März 2025 (9C_439/2024) E. 5.1.5).

- **Execution als Nebenleistung:** Die Vornahme einzelner, transaktionsbezogener Ausführungshandlungen (sog. Execution-Leistungen, d.h. der Auftrag zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen) geht Hand in Hand mit der Vermögensverwaltung (vgl. Urteil vom 7. März 2025 (9C_439/2024) E. 5.1.5). Aus Sicht des Kunden stellen diese Handlungen keinen

eigenständigen Zweck dar, sondern vollziehen lediglich die Verwaltungsentscheide (vgl. Urteil vom 7. März 2025 (9C_439/2024) E. 5.1.5).

- **Mehrwertsteuerliches Schicksal:** Die Execution-Leistung ist eine **unselbständige Nebenleistung zur steuerbaren Vermögensverwaltung** (vgl. Urteil vom 7. März 2025 (9C_439/2024) E. 5.1.5). Das hierfür vereinbarte Entgelt (auch wenn es als "Courtage" bezeichnet wird) unterliegt als Ganzes zum Normalsatz der Steuer (vgl. Urteil vom 7. März 2025 (9C_439/2024) E. 5.1.2 i.V.m. E. 6.1).
- **Abgrenzung:** Das Bundesgericht stützt sich hierbei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Vermögensverwaltung eine untrennbare, einheitliche wirtschaftliche Leistung aus zwei Elementen (Entscheidung und Ausführung) verkörpert (vgl. Urteil vom 7. März 2025 (9C_439/2024) E. 5.1.5 mit Verweis auf EuGH-Urteil vom 19. Juli 2012 (C-44/11) *Deutsche Bank AG* Rz. 21–29).

Folgen für die Verwaltungspraxis – Eine freundliche Anregung an die ESTV

Aus diesem höchstrichterlichen Leitentscheid ergeben sich direkte und aus Sicht des Autors Anpassungsnotwendigkeiten für die behördliche Praxis, insbesondere bezüglich der **Branchen-Info MBI 14 „Finanzbereich“**.

Im Sinne der Stärkung der Rechtssicherheit und einer Vereinfachung von MWST-Kontrollen erlauben wir uns die folgende **Anregung an die ESTV** zur Überarbeitung der Verwaltungspraxis:

Verzicht auf Verweis zu Art. 400 Abs. 1 OR: Die bisherige behördliche Praxis in Ziff. 5.10.1 MBI 14, wonach bei finanziellen Zuwendungen, die der zivilrechtlichen Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR unterliegen, pauschal ein mehrwertsteuerlich schädliches Eigeninteresse angenommen wird, ist nicht mehr sachgerecht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in gleicher Sache vom 1. November 2024 (A-5117/2023) E. 2.3.2.1, E. 3.5.2). Das Bundesgericht stellte klar, dass das zulässige wirtschaftliche Provisionsinteresse am Vermittlungserfolg strikt vom schädlichen

Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages abzugrenzen ist (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.4). *Wir regen daher freundlich an, die automatische Verknüpfung von Art. 400 Abs. 1 OR mit einem schädlichen Eigeninteresse in der MBI 14 aufzugeben und den vertraglichen Verzicht des Kunden auf die Herausgabe der Provisionen nach Art. 400 Abs. 1 OR ausdrücklich als zulässiges Entgelt für die steuerausgenommene Vermittlungsleistung anzuerkennen.*

Empfehlungen für die Steuerpflichtigen

Bis zu einer formellen Praxispublikation durch die ESTV wird Steuerpflichtigen im Finanzvertrieb zur Vermeidung von Steuerrisiken die Umsetzung folgender **Massnahmen** empfohlen:

1. **Strikte vertragliche Ausgestaltung der Vermittlungsrolle:**
Zusammenarbeitsvereinbarungen und Verträge mit Produktanbietern müssen das kausale Hinwirken auf den Abschluss konkreter Verträge klar regeln (vgl. Urteil vom 4. August 2026 (9C_698/2024) E. 6.2.1).
2. **Abgrenzung zu Vermögensverwaltungsmandaten wahren:** Es ist zu beachten, dass transaktionsbezogene Execution-Leistungen bei Vorliegen eines Vermögensverwaltungsmandats weiterhin als steuerbare Nebenleistungen zur steuerbaren Hauptleistung qualifizieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. März 2025 (9C_439/2024) E. 6.1).
3. **Einholung von verbindlichen Steuerrulings:** Da die Grenzen zwischen ausgenommener Vermittlung, steuerbarer Beratung und steuerpflichtiger Finder's Fee im Einzelfall fliegend sind, empfiehlt sich bei komplexen Mehrparteienstrukturen die Absicherung mittels eines verbindlichen Steuerrulings bei der ESTV
4. **Formell korrekte Rechnungskorrekturen:** Wurden Vermittlungsleistungen in der Vergangenheit irrtümlicherweise als steuerbar deklariert und mit Steuerausweis fakturiert, schuldet der Leistungserbringer diese Mehrwertsteuer grundsätzlich gestützt auf Art. 27 MWSTG. Zur Rückforderung ist allenfalls eine

formelle Rechnungskorrektur (Gutschrift und Neufakturierung)
gegenüber dem Empfänger erforderlich (vgl. Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 2026 (A-801/2025) E. 2.4).



Um die Konsequenzen dieses Urteils für die Praxis sowie die präzisen mehrwertsteuerlichen Abgrenzungskriterien zwischen ausgenommenen Vermittlungen, steuerbaren Beratungsleistungen und steuerpflichtigen Finder's Fees im Detail zu erläutern, werden wir diese Thematik im Rahmen des bevorstehenden [SwissVAT Workshops Finanzbereich](#) umfassend darstellen. Wir werden Ihnen dort konkrete, praxisnahe und gesetzeskonforme Lösungsansätze aufzeigen, wie Sie Ihre Zusammenarbeitsvereinbarungen und Provisionssysteme revisionssicher strukturieren und künftige Steuerrisiken proaktiv vermeiden.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
info@swissvat.ch oder

+41 44 219 66 66

Harun Can

Managing Partner der SwissVAT AG
Rechtsanwalt, dipl.
Steuerexperte, LL.M. (Tax),
MWST-Experte FH



Copyright (C) 2026. All rights reserved.

Our mailing address is:

info@swissvat.ch

SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38

8006 Zürich

+41 44 219 66 66

www.swissvat.ch

Want to change how you receive these emails?

You can [update your preferences](#) or [unsubscribe](#)